

**Deutsche Juristische Gesellschaft für
Tierschutzrecht e.V. (DJGT)**

Vortrag am 17. März 2014
aus Anlass der Expertenanhörung,
veranstaltet durch den Arbeitskreis 'Jagd
und Naturschutz' und dem Landesjagdbeirat



Dr. Christoph Maisack

Auswirkungen wildernder Hunde und streunender Katzen auf den Wildbestand

im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Übersicht über den Gang der Darstellung

- Gegenwärtig bestehende Vorschriften
- Abschuss von Katzen kein „Jagdschutz“, da Katzen nicht primär „Wild“ erbeuten
- Abschuss von Katzen = Verstoß gegen den „vernünftigen Grund“ als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips
- Zum Abschuss von Hunden

Gegenwärtig geltende Vorschriften

§ 23 BJagdG:

"Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutzes des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften"

§ 25 Abs. 4 Nr. 2 LJagdG Nordrhein-Westfalen:

"Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt, wildernde Hunde und Katzen abzuschießen. Als wildernd gelten Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen, und Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, es sei denn, die unverzügliche Tötung ist aus Gründen des Tierschutzes geboten. Sie gilt auch nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden und Polizeihunden ..."

§ 29 LJagdG Baden-Württemberg:

"Die zur Ausübung des Jagdschutzes (§ 23 Bundesjagdgesetz) Berechtigten haben folgende Befugnisse ... (2) Sie dürfen Hunde, die erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können, töten. Dies gilt nicht, wenn (a) die Hunde eingefangen werden können, (b) auf sonstige Weise erreicht werden kann, dass dazu gehörende Begleitpersonen auch nur kurzfristiger Unterbrechung wieder auf die Hunde einwirken können, (c) es sich um Blinden-, Hirten-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, sie als solche kenntlich sind.

(3) Sie dürfen streunende Katzen in einem Jagdbezirk töten, soweit diese in einer Entfernung von mehr als 500 m zum nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Lebend gefangene Hunde und Katzen sind als Fundsachen zu behandeln."

Bedenken gegen den Abschuss von Katzen bestehen bereits nach dem gegenwärtig geltenden BJagdG und den Landesjagdgesetzen.

Grund:

- "Jagdschutz" können nur Maßnahmen sein, die dem Schutz es Wildes dienen.
- Katzen gefährden zwar andere Tiere, aber ganz überwiegend solche, die nicht "Wild" im Sinne des Jagdrechtes sind.

- Nach Mageninhalts-Untersuchungen aus den 1970er-Jahren ernähren sich verwilderte Katzen zu mindestens zwei Dritteln von Nagern (Mäuse, Ratten).
- Aber auch Singvögel sind - jedenfalls ganz überwiegend - kein "Wild" im Sinne des Jagdrechts
- Reptilien ebenfalls nicht.
- Als jagdbares Tier, das im Frühstadium durch Katzen gefährdet werden kann, verbleibt praktisch nur das Wildkaninchen und (mit einem höchst geringen Prozentsatz) der Feldhase

Fazit:

Eine Katze "wildert" in der Regel nicht, insbesondere "nicht schon dann, wenn sie die typische geduckte und schleichende Haltung eines nach Beute jagenden Tieres einnimmt, denn sie stellt in dieser Weise auch Tieren nach, die nicht dem Jagdrecht unterliegen und auf die sie ihrer Natur nach am ehesten aus ist"

(Lorz-Metzger-Stöckel, Jagdrecht, § 23 Rn 19).

Ein weiteres Bedenken besteht gegen § 29 LagdG BW

Von "Streunen" kann nur gesprochen werden, wenn die Katze sich nach ihrem äußeren Pflegezustand keinem bestimmten Tierhalter mehr zuordnen lässt (so in anderem Zusammenhang LG Itzehoe, NJW 1987, 2019). Nur Katzen, die erkennbar verwildert sind, sind streunende Katzen. Aber wie soll das in der Praxis vor einem Abschluss zuverlässig festgestellt werden?

Bedenken gegen den Abschuss von Katzen bestehen auch, weil es dafür in der Regel an einem vernünftigen Grund fehlt.

1. Nach § 17 Nr. 1 TierSchG ist strafbar, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.

2. Über Art. 20a GG ist auch der Gesetzgeber an diese Einschränkung gebunden, d. h. er darf Tötungen nur insoweit zulassen oder anordnen, wo die Tötung einem vernünftigen Grund entspricht (Exkurs: Deswegen ist es z. B. bedenklich, wenn Tiere als jagdbares Wild eingestuft und bejagt werden, obwohl sie weder schädigend wirken noch als Nahrungsmittel verwertet werden).

3. Was bedeutet vernünftiger Grund?
"Vernünftig ist ein Grund, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden" (Lorz-Metzger, TierSchG § 1 Rn 62).

4. Der "vernünftige Grund" ist eine spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. Bundesverfassungsgericht, E 36, 47, 57: Das Tierschutzgesetz wird "beherrscht von der dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden Forderung, Tieren nicht ohne vernünftigen Grund ... Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen")

5. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht die Tötung eines Tieres nur dann, wenn sie zur Erreichung eines Zieles, das schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Bedenken gegen den Abschuss von Katzen bestehen bereits wegen mangelnder Geeignetheit, andere Tierarten dadurch wirksam zu schützen:

- Der Abschuss einzelner Katzen ist keine geeignete Maßnahme, um die Dichte einer Population verwilderter Katzen zu senken.
- Der Abschuss ist kein Beitrag zum Schutz gefährdeter Arten.

- Denn: Durch den Abschuss frei gewordene Nischen werden schnell wieder von zugewanderten Tieren oder einer erhöhten Vermehrungsrate und einem größeren Aufzuchterfolg besetzt.
- Vgl. dazu das Schädlingsgutachten aus dem (jetzigen) BMEL von 1991 (S. 130): "Es ist nach wie vor offensichtlich vielen mit Verminderungsmaßnahmen befassten Menschen unklar, dass Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen."

Weitere Bedenken ergeben sich daraus dass der Abschuss nicht erforderlich ist, weil es gegenüber verwilderten Katzen mildere, tierschutzgerechtere Methoden der Populationskontrolle gibt

- S. dazu § 13 b TierSchG: Zunächst (mit Unterstützung der Kommunen) durchgeführte Maßnahmen, bestehend aus "Einfangen", "medizinischer Versorgung", "Kastration", "Chippen und Registrieren" und "Freilassen".
- Stellt sich danach heraus, dass die Population weiterhin hoch ist und es dadurch zu Schmerzen oder Leiden kommt: Rechtsverordnung, die im gefährdeten Gebiet verbietet, fortpflanzungsfähige Katzen frei laufen zu lassen.

Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass Katzen, die frei laufend angetroffen werden und nicht einem bestimmten Halter zugeordnet werden können, sofort kastriert und die Kosten dem Halter, wenn er später ausfindig gemacht wird, in Rechnung gestellt werden.

Daneben gibt es weiterhin das "Paderborner Modell", d. h. eine (z.B. zum Schutz gefährdeter Vögel oder anderer Arten in einem Gebiet) erlassene Polizeiverordnung, die den Haltern freilaufender Katzen aufgibt, die Tiere zu kastrieren.

Diese Maßnahmen sind zwar aufwändiger als der Abschuss, zugleich aber auch ungleich effektiver.

Schließlich bestehen auch Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit des Abschießens von Katzen, u. a. aus folgenden Gründen:

- a) Es gibt keinen gesellschaftlichen Konsens darüber, dass Katzen als vermeintliche Schädlinge getötet werden dürfen. Der "vernünftige Grund" muss sich aber auch an der bestehenden Sozialmoral ausrichten (vgl. Schultze-Petzold, den Autor des Tierschutzgesetzes von 1972: "Der vernünftige Grund dient dazu, im Umgang mit dem Tier eine spezifische Verantwortungs- und Arbeitsethik zu realisieren, die sich am Grad der moralischen Sensibilisierung der Gesellschaft ausrichtet").

M. a. W.: Für die Frage, ob ein Tier aus vernünftigem Grund getötet werden darf, kommt es auf die "Anschauungen der Allgemeinheit, d. h. auf die in der Gemeinschaft vorherrschenden soziaethischen Überzeugungen an" (so für derartige offene, wertausfüllungsbedürftige Begriffe Engisch, Einführung in das juristische Denken 1997, S. 137 ff., 163).

Man spricht auch von den "herrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen" bzw. den "mehrheitlich konsensfähigen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen" (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz 2007 § 1 Rn 64).

Es spricht einige Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Töten von Katzen aus Gründen des Jagdschutzes (unabhängig von den o. e. Bedenken wegen des Begriffs "Wild") nicht diesen mehrheitlichen Wertvorstellungen entspricht

- b) Von einem gegenüber dem Schaden überwiegenden Nutzen kann beim Abschuss von Katzen nicht ausgegangen werden (s. o.: Bedenken gegen die Geeignetheit: Werden einzelne Tiere einer verwilderten Katzenpopulation getötet, reduziert das die Dichte der Population insgesamt nicht).

- c) Bei verwilderten Katzen spricht gegen einen überwiegenden Nutzen auch die Verwechslungsgefahr mit der Wildkatze sowie dass beim Abschuss von Kätzinnen immer die Möglichkeit besteht, dass irgendwo deswegen unversorgte Jungtiere verhungern oder verdursten.

d) Bei Katzen im Privateigentum spricht gegen einen überwiegenden Nutzen

dass neben Art. 20 a GG hier auch das Grundrecht auf Eigentum, Art. 14 GG tangiert wird,

dass es sich bei der Tötung (= Vernichtung) um den denkbar schwersten Eingriff in das Eigentum handelt,

dass das sog. Affektionsinteresse der Eigentümer nachhaltig beeinträchtigt wird, und

dass man den Jagdschutzberechtigten wegen dieses schweren Eigentumseingriffs verpflichten müsste, jede getötete Katze bei der Jagdbehörde mit einem Bericht über die Abschusssituation abzugeben, damit diese feststellen kann, ob sich ein Eigentümer ermitteln lässt, und dieser dann benachrichtigt wird.

e) Gutachten, die eine besonders große Artengefährdung durch Katzen zu belegen versuchen, begegnen oft Bedenken:

z. B. ist es nicht zulässig, die Situation auf einer Insel (wo ausgesetzte, verwilderte Katzen auf Vogelpopulationen treffen, die diesen Gegner nicht kennen) mit der Situation in Deutschland verglichen wird (wo es eine gemeinsame Evolution von Katzen und ihren potentiellen Beutetieren gegeben hat); die Ergebnisse von Inselökosystemen sind nicht auf Deutschland übertragbar;

die höchsten Dichten an Singvögeln findet man in der Regel im menschlichen Siedlungsraum - also dort, wo auch die Katzenpopulationen besonders groß sind;

Studien zur Artenschädigung durch Rabenvögel, Katzen etc. tragen zuweilen den Hauptursachen für den Artenschwund nicht ausreichend Rechnung (anhaltender Flächenverbrauch, Intensivierung der Flächennutzung, Verringerung der Kulturpflanzenvielfalt und Monotonisierung der Landschaft);

die Gefährdung von Vögeln ist zwar real, betrifft aber in der Regel keine gefährdeten Arten, sondern Arten wie Amsel, Rotkehlchen, Meise, Fink, Sperling.

Gegen den Abschuss von Katzen sprechen also zahlreiche Bedenken (wobei jeder dieser Gründe für sich ausreichen sollte, den Abschuss zu verbieten), nämlich

- keine Gefährdung von "Wild",
- keine Geeignetheit zur Senkung der Populationsdichte verwilderter Katzen,

- keine Erforderlichkeit, da mildere und zugleich effektivere Mittel,
- keine Verhältnismäßigkeit, da kein den Schaden überwiegender Nutzen,
- kein Einklang des Abschusses mit vorherrschenden soziaethischen Überzeugungen.

Das Eckpunktepapier zur Novellierung des LJagdG BW sieht deshalb vor: Verbot des Abschusses, außer in Schutzgebieten nach Genehmigung der zust. Behörde

Für den Abschuss von Hunden fehlt in der Regel ebenfalls ein vernünftiger Grund, denn:

1. Als mildere Alternative kommt in Betracht: Der Jagdschutzberechtigte meldet den wildernden Hund der allgemeinen Ordnungsbehörde; diese ordnet gegenüber dem Hundehalter eine Beschlagnahme nach Polizei- und Ordnungsrecht an (denn der Hund ist, wenn er wildert, eine "störende Sache"); bei Uneinsichtigkeit des Halters und wiederholtem Wildern des Hundes kann sie auch die Einziehung anordnen (weil die "Sache" in diesem Fall nicht zurückgegeben werden kann, ohne dass die Störungslage erneut entsteht).

2. Der Abschuss erscheint auch nicht als ein geeignetes Mittel, denn die Gefahr für das Wild geht nicht vom Hund, sondern vom (verantwortungslosen) Halter aus. Deswegen sollte im Polizeirecht vorgesehen werden, dass bei einer beschlagnahme und Einziehung aus den o. e. Gründen zugleich ein Hundehaltungs- und betreuungsverbot ausgesprochen wird.

3. In Extremfällen (Hund gerade dabei, ein Reh zu reißen und schwer zu verletzen) gibt es die Notstandsrechte aus § 34 StGB und § 228 BGB. Diese sind aber auf das Vorliegen einer gegenwärtigen, konkreten und auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr beschränkt und entsprechen damit dem Verhältnismäßigkeits-Grundsatz.

Eckpunktepapier LJagdG BW: Recht zum Abschuss nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde und in Ermangelung alternativer Mittel.

**Vielen
Dank
für
Ihre**

Aufmerksamkeit!